



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2013 (13.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0069 (NLE)**

**8555/1/13
REV 1**

**FISC 73
OC 224**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 7283/13 FISC 49 - COM(2013) 116 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Tschechischen Republik und der Republik Polen, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 25.4.2013**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 6. März 2013 übermittelt. Mit diesem Vorschlag sollen die Tschechische Republik und die Republik Polen ermächtigt werden, bei Bau und Instandhaltung von Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitten zwischen den beiden Mitgliedstaaten vom Grundsatz des räumlichen Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer abzuweichen.
2. Die zuständige Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 27. März 2013 Einvernehmen über den in Dokument 8121/13 FISC 66 OC 184 wiedergegebenen Entwurf des Durchführungsbeschlusses erzielt. FR, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat somit vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8121/13 FISC 66 OC 184) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.
-